

**Gesamtbericht der Stadt Cuxhaven
nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007
für das Jahr 2017**

Einleitung:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 (kurz: VO 1370), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.12.2016, macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Die Stadt Cuxhaven ist seit 1998 nach § 4 Absatz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet von Cuxhaven und somit zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 der VO 1370.

Übergangstarife

Die Stadt Cuxhaven hat mit dem Landkreis Cuxhaven mit Wirkung vom 01.01.2008 auf unbestimmte Zeit je einen Vertrag über die Finanzierung eines Übergangstarifs zwischen dem Landkreis Cuxhaven und dem Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sowie des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) geschlossen.

Busverkehr:

Im Jahr 2017 wurden für die Jahre 2014 bis 2016 für den Übergangstarif HVV/VBN zum Stadtverkehr Kosten in Höhe von insgesamt 8.223,37 € übernommen.

Schienegebundener Verkehr:

Im Jahr 2017 wurde für die Jahre 2014 bis 2016 für den Übergangstarif HVV ein Betrag in Höhe von insgesamt 22.875,30 € übernommen sowie für die Jahre 2013 bis 2016 für den Übergangstarif VBN ein Betrag in Höhe von insgesamt 20.768,43 €.

Anruf-Sammel-Taxi

Die Stadt Cuxhaven betreibt seit dem 26.08.2010 im Stadtgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi (AST). Das AST umfasst 8 Linien (1302, 1303, 1307, 1308, 1320, 1321, 1322 und 1323). Das AST verkehrt nach einem festen Fahrplan und ergänzt den Buslinienverkehr des Stadtverkehrs. Das AST fährt nur nach telefonischer Anmeldung des Fahrtwunsches. Mindestens eines der eingesetzten Fahrzeuge ist barrierefrei. Der Fahrschein des AST ist nicht in den Linienbussen des Stadtverkehrs gültig. Der Fahrschein des Stadtverkehrs ist nicht im AST gültig. Die Beförderungsbedingungen sind in der „Richtlinie AST-Verkehr Stadt Cuxhaven“ geregelt.

Die Stadt Cuxhaven hat zur Durchführung des AST-Verkehrs einen Verkehrsvertrag mit der Maass Reisen GmbH für die Zeit bis 30.06.2019 geschlossen. Im Jahr 2017 betrug die Fahrleistung rund 13.000 Besetzkilometer. Der Verkehrsunternehmer erhielt als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Fahrten nach Abzug der Fahrgasteinnahmen rund 105.000 € von der Stadt Cuxhaven.

Ausschließliche Rechte

Die Stadt Cuxhaven hat keine ausschließlichen Rechte gewährt.

Politische Ziele

Die politischen Ziele sind dem Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven sowie dem Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven zu entnehmen.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven für den Zeitraum 2014 bis 2018 beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven am 10.12.2014 wird zurzeit fortgeschrieben. Das Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven soll im Jahr 2019 erstellt werden.

Cuxhaven, im Dezember 2018